

5) **Gefeh**, die Reisekosten der Sachwalter bei einzelnen Terminen in Streitigen Rechtsfachen betr., vom 30. April 1866.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Kneß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Cera, Schleiz und Lobenstein ic. ic.

verordnen hiedurch zu Abschneidung vorgekommener Zweifel über Berechnung von Anwaltgebühren für Abwartung von Inrotulations-, Berechnungs- und Publicationsterminen in Streitigen Rechtsfachen in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Für die Abwartung von Publicationsterminen gleichviel ob sie im ordentlichen oder im summarischen Prozesse vorkommen, kann der Sachwalter nur die geordnete tagmäßige Gebühr für Terminabwartung, in keinem Falle aber Reise- und Meilengebühren und Diäten fordern, da die schriftliche Anmeldung genügt.

§. 2.

Ebenso passen in allen, nach dem Gefeh über den summarischen Prozeß vom 24. März 1838 zu behandelnden Rechtsfachen den Anwälten, welche einen Berechnungs- und Hülfstermin, oder einen Publicationstermin abwarten, lediglich die in der dem erwähnten Gefeh unter IV. beigefügten Tabe bestimmten Gebührensätze und sie dürfen Diäten, Versäumnis und Transportkosten, wenn sie zu solchen Terminen von außen nach dem Sitze des Gerichts reisen, nicht in Anrechnung bringen und können sie vom Prozeßgegner, wenn derselbe auch sonst in die Kostenersatzung verurtheilt ist, unter keinen Umständen restituirt verlangen, da auch hier in der Regel die schriftliche Anmeldung ausreicht. Eine Ausnahme tritt in dem Falle ein, wenn durch rechtzeitig vom Schuldner erhobene und dem Liquidanten mitgetheilte Einwendungen über die aufgestellte Berechnung Verhandlungen der Parteien nothwendig werden.

§. 3.

Von seinem Vollmachtgeber kann der Sachwalter den vorbezeichneten Reiseaufwand nur dann fordern, wenn er die Reise auf dessen ausdrückliches Verlangen unternommen hat. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Insiegel.

So geschehen Schloß Dörfstein, am 30. April 1866.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. v. Bretschneider. Dr. G. v. Weulwig.